

# RS Vfgh 1991/2/28 B41/91

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.02.1991

## Index

L6 Land- und Forstwirtschaft

L6300 Rinderzucht, Tierzucht

## Norm

StGG Art6 Abs1 / Erwerbsausübung

Sbg RinderzuchtG §12 Abs3

## Leitsatz

Verletzung im Recht auf Erwerbsausübungsfreiheit durch Versagung der Zulassung als Besamungstechniker für die Rinderzucht mangels eines weiteren Bedarfs; verfassungskonforme Auslegung des §12 Abs3 Sbg RinderzuchtG möglich

## Rechtssatz

Der Wortlaut des §12 Abs3 Sbg RinderzuchtG schließt es geradezu aus, dem Gesetz zu unterstellen, es normiere (im Wege der Bedarfsprüfung) einen Konkurrenzschutz für bereits zugelassene Besamungstechniker. Die Bestimmung bringt lediglich die Subsidiarität der Besamungstechniker gegenüber den Tierärzten zum Ausdruck. Der Vorrang der (akademisch veterinärmedizinisch umfassend ausgebildeten) Tierärzte gegenüber Besamungstechnikern lässt sich sachlich rechtfertigen; darin ist keine übermäßige Beeinträchtigung der Erwerbsausübungsfreiheit Dritter zu erblicken.

§12 Abs3 Sbg RinderzuchtG ist somit einer verfassungskonformen Auslegung zugänglich. Indem die belangte Behörde dem Gesetz fälschlicherweise einen verfassungswidrigen Inhalt unterstellt hat, hat sie den Beschwerdeführer im Recht auf Erwerbsausübungsfreiheit verletzt.

## Entscheidungstexte

- B 41/91  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 28.02.1991 B 41/91

## Schlagworte

Auslegung verfassungskonforme, Tierzucht, Tierärzte, Erwerbsausübungsfreiheit, Bedarfsprüfung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1991:B41.1991

## Dokumentnummer

JFR\_10089772\_91B00041\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)